

Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz) vom 20. März 1980 wird wie folgt geändert:

Der Titel des Gesetzes erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG)

§ 1 samt Titel und § 2 erhalten folgende neue Fassung:

Name, Rechtsnatur und Zweck

§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Kasse) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige insbesondere gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Kasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die beruflichen Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

⁴ Die Kasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

§ 2. Die Kasse kann auf Antrag des Regierungsrates mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.

² Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Kasse kann Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen bzw. den zu versichernden Personenkreis einschränken.

³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter die obligatorische Versicherungspflicht gemäss BVG fallen, können bei Vorliegen eines unbefristeten Dienstverhältnisses im Monatslohn bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% die Versicherung in Abteilung II beantragen. Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.

§ 7 Abs. 2 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

² Der Übertritt in die Abteilung I ist vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Über die Zuweisung in eine der Abteilungen entscheidet die Kasse, gestützt auf die ärztliche Untersuchung.

...
⁴ Die Kasse kann für bestimmte Personengruppen Abweichungen vorsehen, wobei die Versicherung während der Probezeit in jedem Fall in Abteilung II zu erfolgen hat.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen wird im Reglement geregelt.

§ 12 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 12. Als anrechenbarer Lohn gilt der jährliche Lohn gemäss § 22 Abs. 1 des Lohngesetzes, vermindert um einen im Reglement festgelegten Koordinationsbetrag.

...
³ Durch Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen zum anrechenbaren Lohn gerechnet werden.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Ein Mitglied, dessen Lohn aus anderen Gründen als Invalidität herabgesetzt wird, kann innert 90 Tagen verlangen, dass die Mitgliedschaft aufgrund des früheren Lohnes weitergeführt wird. Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.

§ 14 Abs. 2 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Einkaufssumme bemisst sich nach der durch Reglement unter Berücksichtigung von § 52 festgelegten Skala.

...
⁸ Die weiteren Bedingungen betreffend den Einkauf in die Versicherung werden durch Reglement geregelt.

§ 14a Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

⁶ Die Kasse erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 20b Abs.4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Die weiteren Ausführungsbestimmungen bei vorzeitigem Bezug der Austrittsschädigung für Wohneigentum werden durch Reglement geregelt.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Kasse auf eine Kürzung teilweise oder ganz verzichten.

§ 27 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Unrechtmässig bezogene Kassenleistungen sind ohne Zins zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann die Kasse von der Rückforderung absehen.

§§ 28 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Überversicherung

§ 28. Übersteigt die Rente einschliesslich der anderen Einkünfte 90% des entgangenen Bruttolohnes, kann die Kasse eine Kürzung anordnen. Einzelheiten bestimmt das Reglement.

Es wird neu folgender § 28a eingefügt:

Härtefälle

§ 28a. In Härtefällen kann die Kasse Zuschläge zu den gesetzlichen Renten bewilligen, insbesondere bei Invalidität hohen Grades.

§ 32 Abs.3 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Sie beträgt für verheiratete Versicherte 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Reglement festgelegt.

⁵ Die Kasse kann die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsrente neu regeln, wenn grundlegende Änderungen der AHV/IV-Gesetzgebung dies erforderlich machen.

§ 34 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Die Überprüfung der Invalidität und die Voraussetzungen einer Reaktivierung werden durch Reglement geregelt.

§ 38a erhält folgende neue Fassung:

§ 38a. Waisen haben einen Rentenanspruch. Das Reglement umschreibt den Kreis der Berechtigten.

§ 44 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 52 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 52. Die Kasse ist nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung in geschlossener Kasse aufgebaut. Die versicherungstechnischen Grundlagen werden von der Kasse festgelegt, soweit sie sich nicht zwingend aus dem BVG ergeben.

§ 54 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 54. Das Vermögen der Kasse ist getrennt vom Staatsvermögen auszuweisen und darf deren Zwecken nicht entfremdet werden. Die Modalitäten der Vermögensanlage werden in einem Reglement geregelt.

§§ 55, 56 samt Titel, 57 samt Titel und 58 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 55. Die Organe der Kasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Direktion.

Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 56. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Kasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Direktion und der bestellten Kommissionen.

² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfällig weiterer Reglemente.
- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.

- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Entscheid über den Verzicht auf die Kürzung gemäss § 23 Abs. 2.
- i) Entscheid über den Verzicht auf die Rückforderung gemäss § 27 Abs. 2.
- j) Entscheid über Zuschläge zu den gesetzlichen Renten gemäss § 28a.
- k) Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei Überbrückungsrenten gemäss § 32 Abs. 5.
- l) Entscheid über die Gewährung von Härtefallleistungen an nahe Angehörige gemäss § 44.
- m) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen gemäss § 52.

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates

§ 57. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebenden und Versicherten zu gewährleisten.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt. Der Regierungsrat und die Institutionen nehmen gegenseitig Rücksprache über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Direktion

§ 58. Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte der Kasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Kasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Direktion.

⁴ Für das Personal der Direktion sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.

§ 59 wird gestrichen.

§§ 60 und 61 jeweils samt Titel sowie § 62 erhalten folgende neue Fassung:

Kontrolle

§ 60. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.

² Die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Kasse Sicherheit dafür bietet, jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Erlasse des Verwaltungsrates den Vorschriften der Bundesgesetzgebung entsprechen.

³ Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde

§ 61. Gegen Entscheide der Direktion kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebenden und der Kasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.

³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 62. Die Kasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

Es wird neu folgender § 65 eingefügt:

Wahl des ersten Verwaltungsrates

§ 65. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Modalitäten der Wahl des ersten Verwaltungsrates fest.

Der bisherige § 65 wird zu § 66.

II.

Übergangsbestimmung

Die vom Regierungsrat gestützt auf das bisherige Recht erlassenen Vollzugsvorschriften gelten so lange, bis der Verwaltungsrat gestützt auf § 56 Abs. 3 lit. b etwas anderes beschliesst.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Die Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20 November 1984 wird wie folgt geändert:

Der Titel der Übergangsordnung erhält folgende neue Fassung:

**Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt
(Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG)**

§§ 1, 2, 8 Abs. 2, 12 Abs. 1 und Abs. 3, 13, 14, 23 Abs. 2, 27 Abs. 2, 28, 28a, 34, 52 Abs. 1, 54 Abs. 1, 55 bis 60 sowie 62 werden gestrichen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.